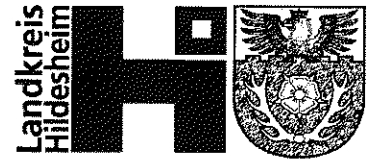


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 19. August 2015

Nr. 34

Inhalt	Seite
11.08.2015 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ in der Stadt Hildesheim	562
14.08.2015 - Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	566
14.08.2015 - Satzung der Gemeinde Algermissen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	567

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaester@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

NSG-HA 81 „Giesener Teiche“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ in der Stadt Hildesheim

vom 11.08.15

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 14, 16, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Giesener Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Stadt Hildesheim in der Flur 6 der Gemarkung Himmelsthür.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 3.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Diese Karte und die mit veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von rund 17,6 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das am Südrand der Giesener Berge liegende NSG wird durch ein in West-Ost-Richtung durch Gesteinsschichten des Buntsandsteins und Muschelkalks verlaufendes Bachtal geprägt, in dessen Grund zwei Teiche liegen. Im Bereich der steileren Talhänge sind flachgründige trockene Böden ausgebildet. Die weniger steilen Gebietsteile weisen Lössüberwehungen in unterschiedlicher Mächtigkeit und überwiegend mittlere Standortbedingungen auf. Im Talgrund dominieren feuchte bis nasse Böden.

Das NSG enthält Kalkhalbtrockenrasen, mesophiles Grünland, nährstoffarme kalkreiche Stillgewässer mit ausgedehnten Röhrlichtzonen, Uferstaudenfluren, Seggenrieder, Quellbereiche und Fließgewässer, meso- bis thermophile Säume und Gebüsche, Weiden-Sumpfgewächse sowie unter anderem aus Eichen, Hainbuchen und Kiefern aufgebaute Gehölzflächen.

Das NSG bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten.

Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die hohe Zahl gefährdeter Arten erklären sich insbesondere aus der Standortvielfalt und der engen Verzahnung feuchter und trockener Biotope, der Fortführung der langen Beweidungstradition ohne Einsatz von Mineraldünger und Bioziden, der Störungsarmut sowie den besonderen Standortbedingungen auf Kalkgestein. Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Gehölzbeständen trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die weitgehend offenen Hutweiden des NSG und die ursprünglich zur Fischzucht angelegten Teiche stellen Relikte der historischen Kulturlandschaft dar. Weite Teile des Hildesheimer Berglandes wurden in vorindustrieller Zeit durch Hutelandschaften dominiert.

Insbesondere aufgrund der engen Verbindung von naturnahen Stillgewässern mit Röhrlichtzonen und steil abfallenden Muschelkalkhängen mit Kalkhalbtrockenrasen handelt es sich um ein Landschaftsbild von hervorragender Schönheit und besonderer Eigenart.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von ungestörten Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch überwiegend offene Hutelandschaft, Stillgewässer und strukturreiche Waldränder geprägten NSG.

2. Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien - besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,

b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 7230 Kalkreiche Niedermoore (Kalksümpfe), 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Subatlantischer Kalk-Trockenrasen oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,

c) insbesondere der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kammolch und Schmale Windelschnepke.

3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck gemäß Ziffer 1 und 2 und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

a) arten- und strukturreicher, extensiv genutzter Kalkmagerrasen insbesondere mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten und einer wechselfeuchten Ausbildung sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen,

hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien (entspricht Lebensraumtyp 6210 und 6210*),

- b) extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften im Komplex mit Magerrasen und strukturreichen Waldsäumen (beinhaltet Lebensraumtyp 6510),
- c) von Quellbereichen und Sümpfen mit nassen, nährstoffarmen, basenreichen Standortverhältnissen, teilweise kurzrasigen Strukturen und einer Vegetation aus Beständen der Stumpflblütigen Binse und Kalk-Kleinseggenrieden (beinhaltet Lebensraumtyp 7230),
- d) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern und Großseggenrieden an Gewässerufern und feuchten Waldrändern, soweit dies nicht zur Verdrängung kurzrasiger Kalksumpflvegetation führt (beinhaltet Lebensraumtyp 6430),
- e) nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher klarer kalkhaltiger Stillgewässer mit naturnahen Strukturen, offenen Wasserflächen, benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und Röhrichtzonen unter anderem als Lebensraum seltener Pflanzenarten und ruhige Brut- und Raststätte störungsempfindlicher Vogelarten (beinhaltet Lebensraumtyp 3140),
- f) naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer mit offenen und beschatteten Abschnitten,
- g) strukturreicher Waldlebensräume mit standortgerechten und bodenständigen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen, insbesondere
 - halbnatürlicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf wärmebegünstigten Standorten im Komplex mit Grünland und Kalkmagerrasen (beinhaltet Lebensraumtyp 9170),
 - von alten und tief beasteten Eichen als Lebensraum des Mittelspechts sowie vieler anderer von Eichen-Altholz profitierender Arten,
 - halbnatürlicher beziehungsweise naturnaher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten am nordwestlichen Rand des NSG (beinhaltet Lebensraumtyp 9160),
 - von Schneitelhainbuchen als Lebensstätte u.a. für höhlenbewohnende Tierarten und als Kulturlandschaftselement,
- h) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs und einer artenreichen Libellenfauna in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, flachen Stillgewässern sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- i) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Schmalen Windelschnecke in Kalksümpfen sowie durch Seggen geprägten Bachuferstaudenfluren gleichmäßig feuchter und lichtdurchfluteter Standorte, die durch Pufferzonen vor Dünger- und Schadstoffeinträgen geschützt sind,
- j) von Lebensräumen für Fledermausarten (insektenreiche Biotopkomplexe aus offenen Wasserflächen mit Verlandungszonen, Magerrasen und Grünland, Säumen, lichten und geschlossenen Gehölzen mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen und sonstigen geeigneten Wohnstätten),
- k) einer offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle ungestörte Vogelbrutstätte (beispielsweise Neuntöter, Wiesenpieper, Feldlerche) sowie als Ruhestätte zahlreicher Zug- und Standvögel.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. innerhalb des NSG unbemannte Luft- oder Wasserfahrzeuge (z.B. Modellschiffe und -flugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
4. das Aufstellen von Tafeln und Schildern, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, neu zu errichten oder aufzustellen,
6. die Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG zu lagern und zu zelten, Feuer anzuzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
8. im NSG zu reiten oder zu angeln,
9. die zur Regulierung der Wasserstände vorhandenen Mönche zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

(3) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGB-NatSchG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unter den folgenden Maßgaben von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des NSG
 - a) durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch die Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,

- c) Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
- d) Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
- 3. das Reiten in langsamer Gangart auf den Wegen im Sinne von § 3 Abs. 3,
- 4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,
- 5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
- 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildásungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
- 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(5) Das in den in den Absätzen 2 bis 3 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Nebenbestimmungen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer Beeinträchtigung seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

- 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den Schutzgegenstand,
- 2. Mahd, Beweidung und Entbuschung von ungenutzten oder unterbeweideten Grünland- und Magerrasenflächen,
- 3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Teiche und ihrer Uferzonen,
- 4. die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern,
- 5. die Förderung von Feuchtbiotopen durch wasserhaltende Maßnahmen,
- 6. Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Schneitelhainbuchen und Waldlebensräumen, insbesondere eichendominierter Ausbildungen der Lebensraumtypen 9160 und 9170, unter Einbeziehung der Waldhute,
- 7. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

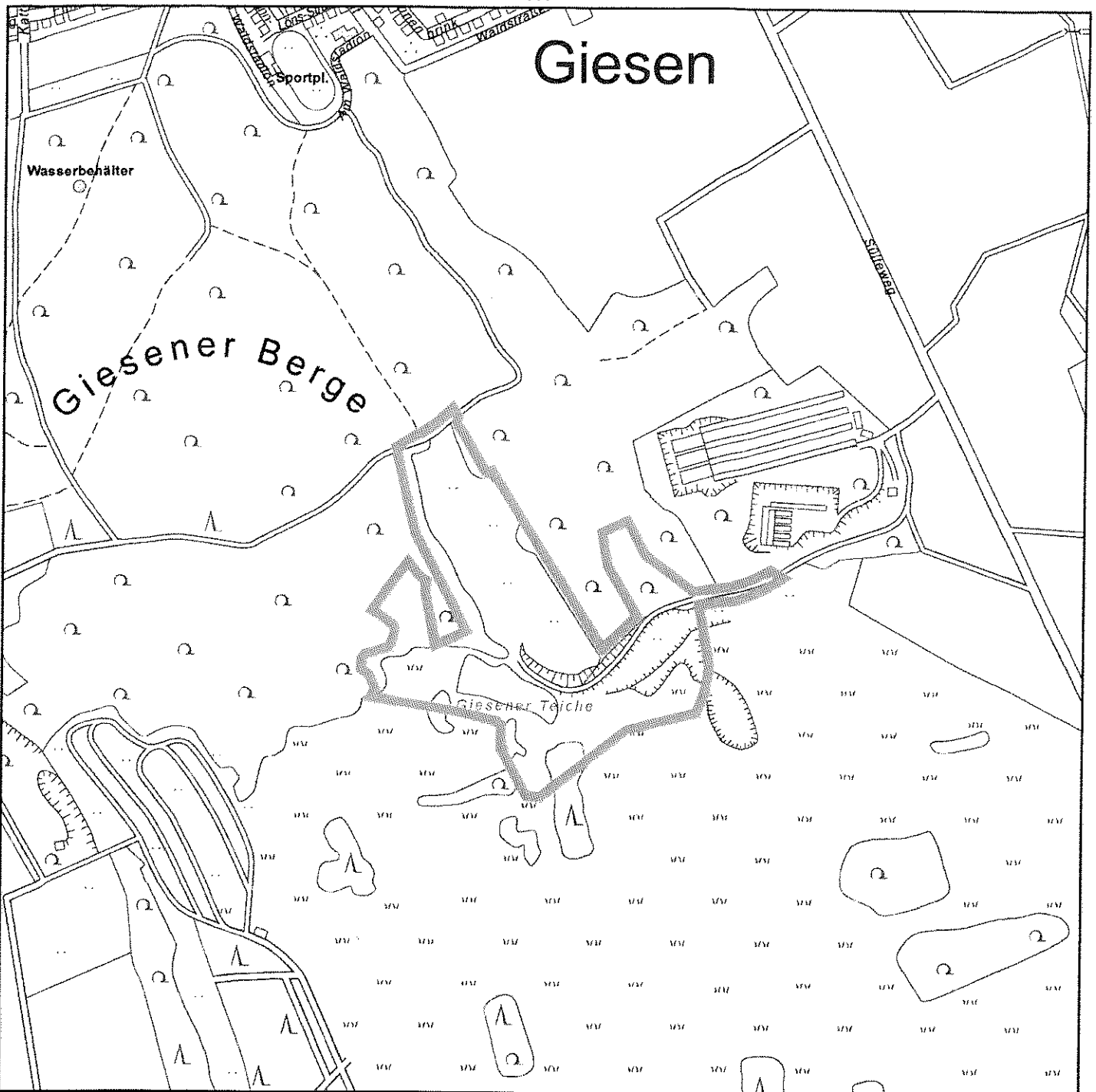
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ vom 25.10.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 14.11.1984).

Hildesheim, den 14.08.15

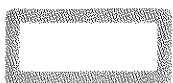
J. 
Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister Dr. Ingrid Meyer



Naturschutzgebiet "Giesener Teiche"



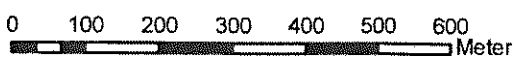
Übersichtskarte



Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Stadt Hildesheim

Maßstab 1 : 10.000



Hildesheim, den 11.08.15

[Signature]
 Dr. Ingo Meyer
 Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim
 Untere Naturschutzbehörde

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim

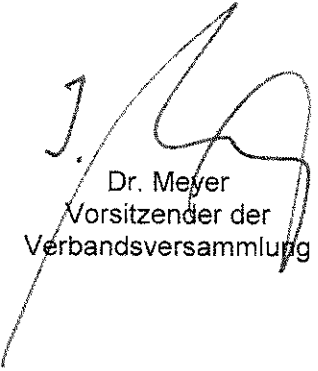
**Am Dienstag, dem 27. Oktober 2015, um 11.30 Uhr,
findet im Besprechungsraum 208 im Kreishaus, 2. Etage,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Hildesheim statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2014
3. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim für das Geschäftsjahr 2014 und Entscheidung über die Verwendung des an den Sparkassenzweckverband abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses der Sparkasse Hildesheim – Vorlage-Nr. 1/2015
4. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 14.08.2015


Dr. Meyer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Satzung der Gemeinde Algermissen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Algermissen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (siehe § 4 dieser Satzung).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so wird die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen bis zu zwei Exemplare, darüber hinaus werden 50 % der Gebühren gem. Kostentarif erhoben in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - c) Besuch von Schulen und Hochschulen
 - d) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - e) Nachweis der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von gemeindlichen Abgaben betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen sind insbesondere Aufwendungen für:
- 1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - 5. Dienstreisen und Dienstgänge,
 - 6. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Abschriften, Auszüge, Kopien, etc. nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

4

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

**§ 7
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat oder in dessen Namen er eingelegt wurde.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Algermissen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich Anlage (Kostentarif) am 01. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Algermissen vom 04. Oktober 1993 außer Kraft.

Algermissen, den 14. August 2015

Gemeinde Algermissen



Moegerle
Bürgermeister

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Algermissen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung):

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
1	Vervielfältigungen	
1.1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß	0,30
1.1.2	im Format DIN A3 schwarz/weiß	0,50
1.1.3	bis zum Format DIN A4 Farbe	0,50
1.1.4	im Format DIN A3 Farbe	0,70
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.1.2	jeder weiteren Aufbereitung	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00 1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch ausgestellt sind.	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00 bis 150,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Dateien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	15,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und	

	Tarifrecht Grundgebühr zusätzlich werden Gebühren nach Ziffer 21 erhoben	10,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite – bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß – im Format DIN A3 schwarz weiß – bis zum Format DIN A4 Farbe – im Format DIN A3 Farbe – jedoch mindestens	0,30 0,50 0,50 0,70 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme- bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwal- tungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	nach Ziffer 21
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Löschungsbewilligungen	25,00
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbe- stehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufs- rechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	30,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Ziffer 21
15	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	mindestens jedoch 10,00
17	Erschließungsbescheinigungen Bescheinigung über die Erschließung bei genehmi-	40,00

	gungsfreien Wohngebäuden gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg	nach Ziffer 21
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	nach Ziffer 21
20	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Maßgabe der Tabelle zu § 34 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.	
21	Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung je angefangene halbe Stunde	
21.1	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (früher einfacher Dienst)	18,00
21.2	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früher mittlerer Dienst)	22,50
21.3	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher gehobener Dienst)	28,00
21.4	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (früher höherer Dienst)	34,50